

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. November 1972

zur Festlegung eines Forschungsprogramms für die Fortsetzung des Dragon-Projekts

(72/412/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik konsultiert hat,

in Erwägung der Bedeutung einer weiteren Beteiligung der Gemeinschaft am Dragon-Projekt und der Dringlichkeit eines entsprechenden Beschlusses —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. April 1973 bis zum 31. März 1976 wird ein Forschungsprogramm festgelegt, das die weitere Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der Arbeiten umfaßt, die Gegenstand des „Abkommens über die erneute Verlängerung des revidierten Abkommens über das Projekt eines gasgekühlten Hochtemperatur-Reaktors (Dragon)“ sind.

Artikel 2

Der Höchstbetrag der Mittelbindungen für die Durchführung dieses Programms wird auf 10,63 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.A.M. BOERSMA
